die Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Rechtsanwalt und auf sein Plädoyer eingegangen werden.

Die Entscheidung in einer Strafsache kann für den von einem Rechtsanwalt vertretenen Angeklagten von einschneidender Wirkung sein. Bereits deshalb ist die Hauptverhandlung - gleichgültig, ob es sich um eine Wahlverteidigung oder um eine Pflichtverteidigung handelt - sorgfältig vorzubereiten. Nach möglichst frühzeitiger Durchsicht der Akten sollte der Rechtsanwalt mit dem Beschuldigten bzw. Angeklagten das Ermittlungsergebnis ausführlich erörtern. Dabei ist zu klären, welche entlastenden oder strafbefreienden Argumente vorgebracht und welche Beweisanträge hierzu gestellt werden können. Es ist dem Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht gedient, wenn Beweisanträge, die vom Rechtsanwalt bereits vor der Hauptverhandlung gestellt werden konnten, erst in der Hauptverhandlung gestellt werden und das Verfahren dadurch verzögert wird. Deshalb wäre es zweckmäßig, wenn der zuständige Staatsanwalt dem mit der Verteidigung beauftragten Rechtsanwalt mitteilte, daß die Strafsache dem Gericht zur Eröffnung des Hauptverfahrens übergeben wurde. Bei einer derart vorbereiteten Hauptverhandlung kann der Rechtsanwalt seine Grundkonzeption für die Verteidigung bereits vor der Hauptverhandlung so skizzieren, daß sie ohne Schwierigkeiten durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung zu ergänzen ist.

Höhepunkt der Mitwirkung des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung ist — mit den Augen der Öffentlichkeit betrachtet — sein Plädoyer. Die Qualität des Plädoyers ist daran zu messen, ob der Rechtsanwalt entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung alles vorgebracht hat, was die erhobene Beschuldigung ausräumt bzw. die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten mindert (§ 61 Abs. 1 StPO, § 15 Abs. 1 MSt RAK). Demzufolge kann die Qualität eines Plädoyers nicht danach beurteilt werden, ob der Rechtsstandpunkt des Rechtsanwalts mit dem Urteil und den Urteilsgründen des Gerichts übereinstimmt.

Die o. g. Anforderungen an die Qualität schriftlicher anwaltlicher Darlegungen gelten uneingeschränkt auch für das Plädoyer. Besondere Bedeutng kommt aber auch der Beachtung der Grundsätze der Rhetorik beim Plädoyer zu.

Mit einem sachlich, rechtlich, sprachlich und rhetorisch auf hohem Niveau stehenden Plädoyer kann der Rechtsanwalt einen wirksamen Beitrag zur Strafverteidigung und zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Bürger leisten.

Unterstützung des Auftraggebers bei der Vorbereitung auf die gerichtliche Verhandlung

Die weitaus meisten Auftraggeber kommen bevorstehende Gerichtsverhandlung zum ersten Mal mit der sozialistischen Rechtspflege in Berührung. Viele füh-len sich im Hinblick auf den Termin aus unterschiedlichen Gründen unsicher. Teilweise wollen sie über den Ablauf gerichtlichen einer Verhandlung unterrichtet werden. entsprechende Durch Informationen über die einzelnen Verfahrensstadien und ihren chronologischen Ablauf kann der Auftraggeber von einer gewissen Befangenheit befreit werden. Er wird dann in der Verhandlung weniger unsicher und damit besser in der Lage sein, zur Rechtsfindung beizutragen.

Manche Auftraggeber können auch nicht abschätzen, wie wichtig ihre Angaben in der gerichtlichen Verhandlung sind. Das zeigt sich in teils übereilten und teils leichtfertigen Antworten. Einsilbige Antworten (ja oder nein) lassen oftmals erkennen, daß die Frage nicht richtig verstanden worden ist. Der Rechtsanwalt sollte daher seinen Auftraggeber auch darauf hinweisen, welche Bedeutung Erklärungen vor Gericht haben und daß er sich auf gestellte Fragen ausreichend und überlegt erklären soll.

Zur Terminplanung

Rücksprachen mit Bürgern und außergerichtliche Verhandlungen sollte der Rechtsanwalt so anberaumen, daß für den Werktätigen keine Arbeitszeit ausfällt. Die Anwendung des Bestellsystems kann zur effektiven Nutzung der Arbeitszeit des Rechtsanwalts beitragen. Es darf jedoch grundsätzlich nicht dazu kommen, daß unangemeldete Bürger abgewiesen werden.

Für die Zusammenarbeit mit den Gerichten wirkt es sich günstig aus, wenn sich bei Anträgen auf gerichtliche Terminverlegungen die beteiligten Rechtsanwälte zunächst über einen möglichen gemeinsamen Termin verständigen.

Zur Terminplanung zwischen Kreisgericht und Rechtsanwälten sei hier auf folgende Erfahrungen aus dem Kreis Torgau verwiesen: Den Rechtsanwälten ist bekannt, an welchen Tagen das Kreisgericht in den einzelnen Verfahrensarten Verhandlungen durchführt und welche Tage verhandlungsfrei sind, so daß sie dies bei ihrer Terminplanung (von der sie das Kreisgericht informieren) berücksichtigen können. Selbstverständlich geht eine zügige Verhandlung und Entscheidung der Sache grundsätzlich anderen Terminen des Rechtsanwalts vor. So können Terminkollisionen in der Regel von vornherein vermieden werden.

Befinden sich am Sitz des Rechtsanwalts mehrere Gerichte, wird eine Koordinierung sicher schwieriger sein. Dennoch schließt dies eine Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Rechtsanwälten auf diesem Gebiet nicht aus. Dadurch sind Gerichte, Rechtsanwälte und auch die Prozeßparteien in der Lage, die Arbeitszeit effektiver zu nutzen, und es können Ausfallzeiten vermieden werden.

Gleichzeitig ist gewährleistet, daß der Bürger durch den von ihm ausgewählten Rechtsanwalt seines Vertrauens (§ 1 Abs. 3 RAKG) entsprechend der Forderung des § 200 Abs. 1 ZGB persönlich vertreten wird.

Auch bei einer sorgfältigen Terminplanung sind jedoch Terminkollisionen nicht auszuschließen. Um dennoch eine zügige Verhandlung und Entscheidung zu ermöglichen — was insbesondere in Haftsachen geboten ist —, sollte der Auftraggeber vorausschauend befragt werden, ob er u. U. auch mit einer Unterbevollmächtigung einverstanden ist. Lehnt er dies ab, ist in enger Zusammenarbeit mit dem Gericht eine Lösung anzustreben, die der gesetzlich garantierten persönlichen Vertretung durch den beauftragten Rechtsanwalt gerecht wird.9

Aufgaben des Rechtsanwalts nach Beendigung des Auftragsverhältnisses

Mit der außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Erledigung einer Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssache oder der des Angeklagten in einem Strafverfahren Verurteilung kann der Rechtsanwalt trotz formeller Beendigung des Auftragsverhältnisses die Sache nicht in jedem Fall als erledigt ansehen. Es entspricht m. E. den gewachsenen Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit, wenn der Rechtsanwalt z. B. in einer Zivilsache die andere Prozeßpartei schriftlich oder mündlich auffordert, eine von ihr übernommene oder ihr auferlegte Verpflichtung einzuhalten. Ich halte es auch für richtig, wenn etwaige sich aus der Verfahrensbearbeitung ergebende Hinweise für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts dem Auftraggeber von seinem Rechtsanwalt mitgeteilt werden. In Strafsachen ist es ohnehin selbstverständlich, daß der Rechtsanwalt dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung und bei anderen Maßnahmen behilflich ist. 12

¹ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den

Vgl. E. Hollecker, Berlind des Zeithalkohnlees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.
Vgl. dazu die Begründung des Gesetzes vor der Volkskammer durch den Minister der Justiz, H.-J. Heusinger, in NJ 1981, Heft 1, S. 4 f., und den Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses (Berichterstatter: Prof. Dr. E. Poppe) in NJ 1981,